

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband
Herrn Erich Peters
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

- Versand nur per E-Mail -

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1954

318

bearbeitet von:
Frau Middendorf

rsa.verfahren@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 04. März 2024

GZ: 2020205#00001#0001

(bei Antwort bitte angeben)

Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 RSAV für das Ausgleichsjahr 2023

Anpassung der Anlage zur Verfahrensbeschreibung nach § 270 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Peters,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Austauschs mit dem GKV-SV über im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigungsfähige Vorsorgeleistungen haben wir Kenntnis davon erlangt, dass angepasste Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung durch die EU im Jahr 2023 durch Ärzte verimpft wurden, ohne dass zuvor eine entsprechende Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V in Kraft getreten ist. Als Legitimation für diese Vorgehensweise kann jedoch nach einhelliger Auffassung die „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung und auf Präexpositionsprophylaxe gegen COVID-19“ (COVID-19-Vorsorgeverordnung) vom 05. April 2023 herangezogen werden. Die korrespondierenden G-BA Beschlüsse über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie erfolgten am 16. November 2023 und 21. Dezember 2023 und traten am 13. Januar bzw. 07. Februar 2024 in Kraft.

Bezüglich der Vorsorgepauschale für das Ausgleichsjahr 2023 bedeutet das, dass im Bereich der COVID-19-Impfung die entsprechenden Dokumentationsziffern in der Anlage zur

Verfahrensbeschreibung für das Ausgleichsjahr 2023 noch nicht enthalten sind. Einer nachträglichen Ergänzung steht zunächst der Grundsatz entgegen, dass sich die Dokumentationsziffern für die berücksichtigungsfähigen Schutzimpfungen aus der im jeweiligen Ausgleichsjahr in Kraft getretenen Anlage 2 zur Schutzimpfungs-Richtlinie ergeben.

Um dennoch eine Berücksichtigung der de facto erbrachten und abgerechneten Leistungen im Rahmen der Vorsorgepauschale für das Ausgleichsjahr 2023 zu ermöglichen, haben wir uns ausnahmsweise für eine analoge Anwendung des § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RSAV und damit für die nachträgliche Aufnahme der hinzugetretenen Dokumentationsziffern der Impfstoffe gegen das Coronavirus entsprechend der o.g. G-BA-Beschlüsse entschlossen. Da die beiden Beschlüsse Anfang 2024 in Kraft getreten sind, ist ebenso eine reguläre Berücksichtigung der Dokumentationsziffern im Ausgleichsjahr 2024 vorgesehen. Dieses Vorgehen erscheint uns sachgerecht und als eine angemessene Reaktion auf die tatsächlichen Gegebenheiten und die dynamische Entwicklung der Impfstoffe in diesem speziellen Bereich.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der diesem Schreiben beigefügten, aktualisierten Anlage zur Verfahrensbeschreibung für das Ausgleichsjahr 2023 mit dem Stand vom 04. März 2024, die hiermit bekannt gegeben wird. Wir bitten Sie, die Krankenkassen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Albert

Anlage

- Anlage zur Verfahrensbeschreibung für die Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen nach § 270 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2023, Stand 04. März 2024